

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.05.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 16 Änderungen; Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Anlage II Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist eine breite Ausbildung in den Teildisziplinen der Politikwissenschaft verbunden mit der Möglichkeit, bereits erste fachliche Schwerpunkte zu setzen. <sup>2</sup>Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, zentrale Problemstellungen zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Politikwissenschaft zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Teilbereiche anzuwenden. <sup>3</sup>Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. <sup>4</sup>Das Studium besteht entsprechend aus drei Säulen: Politikwissenschaftliches Kerncurriculum, außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich und Professionalisierungsbereich. <sup>5</sup>Ein verpflichtendes Praktikum, ein Auslandsaufenthalt oder wahlweise politisches Engagement sind ebenfalls integraler Bestandteil des politikwissenschaftlichen Studiums.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang bietet damit ein breites politikwissenschaftliches Studium und garantiert eine forschungsorientierte sozialwissenschaftliche Ausbildung mit fundierten Methodenkenntnissen. <sup>2</sup>Zunächst erfolgt in einführenden und aufbauenden Modulen eine gründliche Ausbildung in allen klassischen Teilbereichen der Politikwissenschaft sowie in den grundlegenden Methoden empirischer Sozialforschung. <sup>3</sup>Im fortgeschrittenen Studienabschnitt können Module aus spezielleren Bereichen der Politikwissenschaft gewählt werden. <sup>4</sup>Schließlich können im Rahmen des Studiengangs einführende Kenntnisse über die Politik in den beiden wichtigen Schwellenländern China und Indien erworben werden.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(4) <sup>1</sup>Mit dem politikwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. <sup>2</sup>Generell befähigt das Studium die Studierenden, Wissen in komplexen Situationen ergebnisorientiert anzuwenden. <sup>3</sup>Aufgrund der unterschiedlichen methodischen

Ausrichtungen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen verfügen die Absolventinnen und Absolventen sowohl über eine starke Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit als auch über ein hohes Abstraktions- und Analysevermögen. <sup>4</sup>Nicht zuletzt durch die zum Teil deutlich diskursiv organisierten Module zeichnen sie sich zudem durch ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Flexibilität und Problemlösungsfähigkeit aus. <sup>5</sup>Sie sind in der Lage, komplexe Situationen zu erfassen, zu strukturieren und geeignete Strategien zu entwerfen. <sup>6</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre und können so wissenschaftlich zuverlässige Urteile ableiten. <sup>7</sup>Sie erlangen die Befähigung, sowohl in einem forschungsorientierten Master-Studiengang ihre Kompetenzen weiter auszubauen als auch unmittelbar nach dem Bachelorstudium in den Beruf einzusteigen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Hauptfach Politikwissenschaft 90 C (Fachstudium),
- b) auf einen außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich wenigstens 40 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außerpolitikwissenschaftliches Fachstudium),
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) wenigstens 36 C und
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

<sup>2</sup>Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. <sup>3</sup>Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Als außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden:

- a) Bildung und Migration,
- b) China,

- c) Geschlechterforschung,
- d) Gesellschaft und Raum,
- e) Interdisziplinäre Indienstudien,
- f) Internationales Recht und Staatsrecht,
- g) Kultur und Religion,
- h) Mensch und Gesellschaft,
- i) Neuere und neueste Geschichte,
- j) Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie,
- k) Technische Innovationen und Umwelt,
- l) Vielfalt und soziale Ungleichheit,
- m) Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie.

<sup>2</sup>Ein außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich in einem anderen Fachgebiet anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche nach Absatz 3 ist auf jeweils fünf Studierende aus der Politikwissenschaft pro Jahr begrenzt. <sup>2</sup>Wollen mehr Studierende einen der genannten außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>3</sup>Für die Vergabe können bis zu drei außerpolitikwissenschaftliche Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze eines außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz. <sup>5</sup>Die Anmeldung zu einem Kompetenzbereich nach Absatz 3 erlischt, wenn zum Beginn des dritten Semesters seit erstmaliger Zulassung zu einem Modul im Sinne des Absatzes 3 nicht wenigstens 6 C aus Modulen dieses Kompetenzbereichs erworben wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums Politikwissenschaft sind in jedem Semester anzubieten.

(7) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens sechs Wochen in einschlägigen Bereichen oder ein Auslandssemester absolvieren. <sup>2</sup>Dies wird durch die Module

|            |                                   |                   |
|------------|-----------------------------------|-------------------|
| B.Pol.11   | Politik und Praxis                | (10 C/2 SWS),     |
| B.Sowi.600 | Internationale Kompetenzen        | (10 C/4 SWS) oder |
| B.Sowi.700 | Politische Prozesse in der Praxis | (10 C/2 SWS)      |

dokumentiert.

(8) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu erwerben. <sup>2</sup>Die Auswahl kann aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(9) Im Bereich Schlüsselkompetenzen haben Studierende auch die Möglichkeit, das Zertifikat „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ im Umfang von 20 C nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung zu erwerben.

(10) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

(11) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Politikwissenschaft als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

## **§ 6 Studium im Ausland**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. <sup>2</sup>Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. <sup>3</sup>Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. <sup>4</sup>Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. <sup>5</sup>Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und

c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthalts noch abzulegenden Modulprüfung sind.

<sup>6</sup>In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

### **§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;

b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;

c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;

d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. <sup>3</sup>Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

## **§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums– dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

## **§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 70 Anrechnungspunkten aus dem Fachstudium Politikwissenschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Thesenpapier:

In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text (max. 2 Seiten).

b) Protokoll:

Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest (max. 2 Seiten).

c) Essay:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

d) Moderation:

Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

e) Praktikumsbericht/Tätigkeitsbericht:

In einem Praktikumsbericht oder Tätigkeitsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

f) Durchführung einer empirischen Erhebung:

Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

g) Schriftlicher Review:

Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.

h) Kommentierte Bibliographie:



Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

i) Lerntagebuch:

Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

j) Portfolio:

Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.

k) Praxistagebuch:

Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

l) Forschungstagebuch:

Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

m) Kurzexposé:

Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.

n) Forschungsbericht:

In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

o) Blogbeitrag (Beitrag für Homepage-Blog):

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache formuliert sein (max. 4 Seiten).

p) Beitrag für eine Radiosendung:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache, welche auf einen gesprochenen Beitrag ausgerichtet ist, formuliert sein (max. 3 Seiten).

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden

Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Daneben sind die ergänzende Version sowie die Versicherung nach § 15 Abs. 3 Satz 5 APO vorzulegen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **§ 13 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin

oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

#### **§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von bis zu 50 C, darunter Module

a) des Fachstudiums Politikwissenschaft und Methoden im Umfang von bis zu 26 C,

b) des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C und

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. <sup>2</sup>Die Grenzwerte nach Satz 1 reduzieren sich in demselben Umfang, wie in dem jeweiligen Studienbereich Anrechnungspunkte aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

#### **§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Fakultät aufzusuchen. <sup>2</sup>Diese hat die Aufgabe, die individuelle

Studienplanung zu unterstützen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden des Faches und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Pflichtstudienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2012 S. 1253), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2015 S. 724), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im

Wintersemester 2018/19 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft.

<sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der Ordnung in der nach Inkrafttreten der Änderung gültigen Fassung geprüft.

## Anlage I Modulübersicht

### I. Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden. Aus Modulen nach Nrn. 2 und 3 sind dabei insgesamt wenigstens 78 C zu erwerben.

#### 1. Politikwissenschaftliches Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 74 C erfolgreich absolviert werden:

|           |  |             |
|-----------|--|-------------|
| B.Pol.101 | Einführung in die Politikwissenschaft  | (6 C/4 SWS) |
| B.Pol.102 | Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen      | (7 C/4 SWS) |
| B.Pol.103 | Einführung in Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft       | (7 C/4 SWS) |
| B.Pol.5   | Aufbaumodul Politische Theorie   | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.601 | Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft  | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.700 | Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland                        | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.701 | Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit                                 | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.800 | Aufbaumodul Internationale Beziehungen   | (8 C/4 SWS) |
| B.MZS.03  | Einführung in die empirische Sozialforschung   | (6 C/6 SWS) |
| B.MZS.11  | Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse                              | (4 C/4 SWS) |
| B.MZS.12  | Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik | (4 C/4 SWS) |

Das Modul B.Pol.101 ist Orientierungsmodul.

##### b. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

|               |   |             |
|---------------|---|-------------|
| B.MIS.113     | Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens | (6 C/4 SWS) |
| B.MIS.115     | Das moderne Indien: Politik im Wandel                           | (6 C/4 SWS) |
| B.MIS.116     | Das moderne Indien: Politik im Wandel II                        | (6 C/4 SWS) |
| B.OAW.MS.001a | Einführung in Politik des modernen China                        | (6 C/2 SWS) |

|                |  |              |
|----------------|--|--------------|
| B.OAW.MS.001b  | Einführung in das Recht des modernen China                 | (6 C/2 SWS)  |
| B.OAW.MS.001c  | Einführung in die Gesellschaft des modernen China          | (6 C/2 SWS)  |
| B.OAW.MS.001d  | Einführung in die Wirtschaft des modernen China            | (6 C/2 SWS)  |
| B.GeFo.06      | Politische Kultur und soziopolitische Systeme              | (10 C/4 SWS) |
| B.Pol.12       | Spezielle Gegenstandsbereiche der Politik-<br>wissenschaft | (6 C/4 SWS)  |
| B.Pol.702      | Politische Kultur und Vermittlung                          | (10 C/4 SWS) |
| B.Pol.703      | Demokratie und gesellschaftliche Konflikte                 | (10 C/4 SWS) |
| B.Soz.600(Pol) | Exemplarische Studien der Politischen Soziologie           | (8 C/2 SWS)  |

### **c. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

|            |                                   |              |
|------------|-----------------------------------|--------------|
| B.Pol.11   | Politik und Praxis                | (10 C/2 SWS) |
| B.Sowi.600 | Internationale Kompetenzen        | (10 C/4 SWS) |
| B.Sowi.700 | Politische Prozesse in der Praxis | (10 C/2 SWS) |

## **2. Außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich (wenigstens 40 C)**

Es muss eines der nachfolgenden Modulpakete (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Umfang von wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **a. Kompetenzbereich „Bildung und Migration“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

|           |   |             |
|-----------|---|-------------|
| B.Erz.100 | Grundlagen der Erziehungswissenschaft                   | (8 C/6 SWS) |
| B.Erz.201 | Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität | (6 C/4 SWS) |
| B.MZS.02  | Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“        | (4 C/2 SWS) |
| B.Erz.301 | Sozialisation   | (8 C/4 SWS) |
| B.Erz.401 | Institutionalisierung von Erziehung und Bildung         | (8 C/4 SWS) |

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

|           |   |             |
|-----------|---|-------------|
| B.Soz.02  | Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften | (8 C/4 SWS) |
| B.Soz.700 | Exemplarische Studien der Kultursociologie                      | (8 C/2 SWS) |



### **b. Kompetenzbereich „China“**

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengang „China“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geregelt.

### **c. Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“**

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengang „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

### **d. Kompetenzbereich „Gesellschaft und Raum“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

|           |   |              |
|-----------|---|--------------|
| B.Soz.700 | Exemplarische Studien der Kulturosoziologie | (8 C/2 SWS)  |
| B.Geg.02  | Regionale Geographie                        | (7 C/4 SWS)  |
| B.Geg.07  | Kultur- und Sozialgeographie                | (7 C/4 SWS)  |
| B.Geg.08  | Wirtschaftsgeographie                       | (7 C/4 SWS)  |
| B.Geg.09  | Angewandte Geographie                       | (15 C/5 SWS) |

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

|            |   |              |
|------------|---|--------------|
| B.Geg.14   | Kulturräumliche Regionalanalyse                                     | (6 C/2 SWS)  |
| B.Sowi.200 | Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften | (6 C/4 SWS)  |
| B.Geg.15   | Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse                                | (6 C/2 SWS)  |
| B.MZS.5    | Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung                    | (12 C/6 SWS) |

### **e. Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“**

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

## **f. Kompetenzbereich „Internationales Recht und Staatsrecht“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

|            |  |             |
|------------|--|-------------|
| S.RW.0211K | Staatsrecht I  | (7 C/4 SWS) |
| S.RW.0212K | Staatsrecht II                                       | (7 C/6 SWS) |
| S.RW.0214K | Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht) | (4 C/4 SWS) |
| S.RW.1215  | Europarecht I  | (6 C/2 SWS) |
| S.RW.1217  | Völkerrecht I  | (6 C/2 SWS) |

### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

|           |   |              |
|-----------|---|--------------|
| S.RW.1218 | Public International Law II (International Organizations)       | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1220 | Internationaler Menschenrechtsschutz                            | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1221 | Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrecht-Vergleichung | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1229 | Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht               | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1230 | Cases and Developments in Economic International Law            | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1234 | Europarecht II  | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1321 | Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht                | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1322 | Völkerstrafrecht  | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.2510 | Seminare Internationales Öffentliches Recht                     | (12 C/3 SWS) |

## **g. Kompetenzbereich „Kultur und Religion“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

|            |   |              |
|------------|---|--------------|
| B.Eth.311B | Einführung in die Ethnologie                    | (6 C/3 SWS)  |
| B.Soz.700  | Exemplarische Studien der Kulturosoziologie     | (8 C/2 SWS)  |
| B.RelW.01  | Historisches Basismodul Religionsgeschichte     | (11 C/5 SWS) |
| B.RelW.03  | Systematisches Basismodul Religionswissenschaft | (7 C/4 SWS)  |

### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (9 C/3 SWS)

B.Eth.341 Ethnologische Forschungsthemen und Theorien (9 C/4 SWS)

#### **h. Kompetenzbereich „Mensch und Gesellschaft“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.501 Sozialpsychologie (8 C/4 SWS)

B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I und II (8 C/4 SWS)

B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien (8 C/2 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner  
Gesellschaften (8 C/4 SWS)

B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und  
des Wohlfahrtsstaates (8 C/ 4 SWS)

B.Psy.901 Biologische Psychologie (8 C/4 SWS)

#### **i. Kompetenzbereich „Neuere und neueste Geschichte“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 Grundlagenmodul (4 C/3 SWS)

B.Gesch.115 Einführungsmodul Frühe Neuzeit (8 C/4 SWS)

B.Gesch.117 Einführungsmodul Neuzeit (8 C/4 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301 Aufbaumodul Neuzeit (9 C/4 SWS)

B.Gesch.303 Aufbaumodul Frühe Neuzeit (9 C/4 SWS)

B.Gesch.311 Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)

B.Gesch.313 Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)

### **cc. Wahlpflichtmodule III**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Buchstaben bb absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

|             |   |             |
|-------------|---|-------------|
| B.Gesch.503 | Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit                      | (9 C/4 SWS) |
| B.Gesch.504 | Vertiefungsmodul Neuzeit                            | (9 C/4 SWS) |
| B.Gesch.506 | Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte          | (9 C/4 SWS) |
| B.Gesch.507 | Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte        | (9 C/4 SWS) |
| B.Gesch.301 | Aufbaumodul Neuzeit                                 | (9 C/4 SWS) |
| B.Gesch.303 | Aufbaumodul Frühe Neuzeit                           | (9 C/4 SWS) |
| B.Gesch.311 | Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Neuzeit | (9 C/4 SWS) |
| B.Gesch.313 | Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte               | (9 C/4 SWS) |

### **dd. Wahlpflichtmodule IV**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

|             |  |             |
|-------------|--|-------------|
| S.RW.1411aK | Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters) | (4 C/2 SWS) |
| S.RW.1411bK | Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)           | (4 C/2 SWS) |
| S.RW.1417K  | Verfassungsgeschichte der Neuzeit                        | (4 C/2 SWS) |
| B.Gesch.651 | Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker     | (4 C/2 SWS) |

### **j. Kompetenzbereich „Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

|          |                                       |              |
|----------|---------------------------------------|--------------|
| B.Phi.02 | Basismodul Praktische Philosophie     | (9 C/4 SWS)  |
| B.Phi.03 | Basismodul Geschichte der Philosophie | (9 C/4 SWS)  |
| B.Phi.06 | Aufbaumodul Praktische Philosophie    | (10 C/6 SWS) |

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

|             |   |             |
|-------------|---|-------------|
| B.Sowi.100  | Einführung in die Sozialwissenschaften<br>– Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion | (6 C/4 SWS) |
| S.RW.1411aK | Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)  | (4 C/2 SWS) |
| S.RW.1411bK | Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)  | (4 C/2 SWS) |
| S.RW.1412aK | Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)   | (4 C/2 SWS) |
| S.RW.1412bK | Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)  | (4 C/2 SWS) |
| S.RW.1415   | Privatrechtsgeschichte der Neuzeit  | (6 C/2 SWS) |

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| S.RW.1416K | Allgemeine Staatslehre   | (4 C/2 SWS)  |
| S.RW.1417K | Verfassungsgeschichte der Neuzeit  | (4 C/2 SWS)  |
| S.RW.1418K | Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie                                    | (4 C/2 SWS)  |
| S.RW.1419K | Geschichte der Rechtsphilosophie   | (4 C/2 SWS)  |
| S.RW.1420  | Theorie und Methoden des Rechts  | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1421  | Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches<br>Religionsrecht                    | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1423  | Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie                                       | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1424K | Kirchenrecht   | (4 C/2 SWS)  |
| S.RW.1425  | Berühmte Rechtsfälle: "Klassiker" des Zivilrechts<br>(Kolloquium)                  | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.1426  | Kolloquium zur Juristischen Zeitgeschichte   | (6 C/2 SWS)  |
| S.RW.2120  | Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts                                      | (12 C/3 SWS) |
| S.RW.2130  | Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von<br>Staat, Kirche und Verfassung | (12 C/3 SWS) |

#### **k. Kompetenzbereich „Technische Innovationen und Umwelt“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0018 Chemie (6 C/4 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0301 Agrar- und Umweltrecht (6 C/4 SWS)

B.Agr.0311 Emissionen und Immissionsschutz (6 C/4 SWS)

B.Agr.0323 Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C/4 SWS)

B.Agr.0337 Regenerative Energien (6 C/4 SWS)

B.Agr.0339 Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C/4 SWS)

B.Agr.0341 Ringvorlesung Ressourcenmanagement (6 C/3 SWS)

B.Agr.0344 Seminar Agrar- und Marktpolitik (6 C/4 SWS)

B.ÖSM.112 Umwelt- und Ressourcenpolitik (6 C/4 SWS)

#### **I. Kompetenzbereich „Vielfalt und soziale Ungleichheit“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

|           |   |              |
|-----------|---|--------------|
| B.Soz.02  | Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften | (8 C/4 SWS)  |
| B.GeFo.01 | Theorien der Geschlechterforschung                                | (10 C/4 SWS) |
| B.GeFo.02 | Methoden der Geschlechterforschung                                | (12 C/4 SWS) |
| B.Soz.130 | Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien                    | (8 C/2 SWS)  |
| B.Soz.140 | Einführung in die modernen soziologischen Theorien                | (8 C/4 SWS)  |

### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden.

|           |  |              |
|-----------|--|--------------|
| B.GeFo.03 | Konzepte von Körper und Individuum                                     | (10 C/4 SWS) |
| B.GeFo.04 | Soziale Beziehungen  | (10 C/4 SWS) |
| B.GeFo.05 | Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur                               | (10 C/4 SWS) |
| B.GeFo.06 | Politische Kultur und soziopolitische Systeme                          | (10 C/4 SWS) |
| B.GeFo.07 | Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme | (10 C/4 SWS) |
| B.Soz.700 | Exemplarische Studien der Kulturosoziologie                            | (8 C/2 SWS)  |
| B.Soz.701 | Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie                               | (8 C/4 SWS)  |
| B.Soz.800 | Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie    | (8 C/4 SWS)  |
| B.Soz.801 | Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung         | (8 C/2 SWS)  |

### **m. Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

|                 |   |             |
|-----------------|---|-------------|
| B.WIWI-OPH.0007 | Mikroökonomik I                                       | (6 C/5 SWS) |
| B.WIWI-OPH.0008 | Makroökonomik I                                       | (6 C/4 SWS) |
| B.WIWI-VWL.0002 | Makroökonomik II                                      | (6 C/4 SWS) |
| B.WIWI-VWL.0005 | Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen | (6 C/4 SWS) |

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

|                 |   |             |
|-----------------|---|-------------|
| B.WIWI-VWL.0001 | Mikroökonomik II  | (6 C/4SWS)  |
| B.WIWI-VWL.0003 | Einführung in die Wirtschaftspolitik  | (6 C/4 SWS) |
| B.WIWI-VWL.0004 | Einführung in die Finanzwissenschaft  | (6 C/4 SWS) |
| B.WIWI-VWL.0008 | Geldtheorie und Geldpolitik   | (6 C/4 SWS) |
| B.WIWI-VWL.0010 | Einführung in die Institutionenökonomik   | (6 C/2 SWS) |
| B.WIWI-VWL.0020 | Währungssysteme und europäische Wirtschaftspolitik  | (6 C/4 SWS) |
| B.WIWI-VWL.0063 | Geschichte des ökonomischen Denkens   | (6 C/4 SWS) |
| B.WIWI-EXP.0006 | Grundlagen volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge<br>am Beispiel der deutschen Volkswirtschaft | (6 C/2 SWS) |

### 3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### a. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsorientiertes Profil nach Buchstaben aa. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstaben bb. absolviert werden; bereits innerhalb des Fachstudiums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden.

##### aa. Anwendungsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

|           |  |              |
|-----------|--|--------------|
| B.Pol.10  | Model United Nations                                   | (8 C/3 SWS)  |
| B.Pol.12  | Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft  | (6 C/4 SWS)  |
| B.MZS.02  | Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“       | (4 C/2 SWS)  |
| B.MZS.02c | Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung  | (4 C/2 SWS)  |
| B.MZS.13  | Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse | (4 C/4 SWS)  |
| B.MZS.21  | Computergestützte Datenanalyse I                       | (4 C/3 SWS)  |
| B.MZS.22  | Computergestützte Datenanalyse II                      | (4 C/3 SWS)  |
| B.MZS.401 | Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung      | (4 C/2 SWS)  |
| B.MZS.402 | Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung     | (8 C/6 SWS)  |
| B.MZS.5   | Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung       | (12 C/6 SWS) |
| B.MZS.6   | Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden      | (4 C/2 SWS)  |
| B.Sowi.1  | Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten              | (2 C/2 SWS)  |
| B.Sowi.11 | Textarten im Studium der Sozialwissenschaften          | (4 C/1 SWS)  |
| B.Sowi.20 | Wissenschaft und Ethik                                 | (6 C/2 SWS)  |

### **bb. Wissenschaftsorientiertes Profil**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

|                |   |              |
|----------------|---|--------------|
| B.Pol.12       | Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft           | (6 C/4 SWS)  |
| B.Pol.702      | Politische Kultur und Vermittlung                               | (10 C/4 SWS) |
| B.Pol.703      | Demokratie und gesellschaftliche Konflikte                      | (10 C/4 SWS) |
| B.Pol.801      | Internationale Politische Theorie                               | (10 C/4 SWS) |
| B.Pol.802      | Politik im europäischen Mehrebenensystem                        | (10 C/4 SWS) |
| B.Soz.600(Pol) | Exemplarische Studien der Politischen Soziologie                | (8 C/2 SWS)  |
| B.Pol.10       | Model United Nations  | (8 C/3 SWS)  |
| B.MIS.113      | Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens | (6 C/4 SWS)  |
| B.MIS.115      | Das moderne Indien: Politik im Wandel                           | (6 C/4 SWS)  |
| B.MIS.116      | Das modern Indien: Politik im Wandel II                         | (6 C/4 SWS)  |
| B.MZS.02       | Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“                | (4 C/2 SWS)  |
| B.MZS.02c      | Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung           | (4 C/2 SWS)  |
| B.MZS.13       | Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse          | (4 C/4 SWS)  |
| B.MZS.21       | Computergestützte Datenanalyse I                                | (4 C/3 SWS)  |
| B.MZS.22       | Computergestützte Datenanalyse II                               | (4 C/3 SWS)  |
| B.MZS.401      | Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung               | (4 C/ 2 SWS) |
| B.MZS.402      | Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung              | (8 C/6 SWS)  |
| B.MZS.5        | Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung                | (12 C/6 SWS) |
| B.MZS.6        | Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden               | (4 C/2 SWS)  |
| SQ.Sowi.23     | Lehrforschungsprojekt am Beispiel                               | (8 C/4 SWS)  |

### **b. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Es wird empfohlen, das Modul SQ.Sowi.22 (Bachelorarbeitsforum) zu belegen.

### **4. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

## **II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Politikwissenschaft“**



**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)**

Politikwissenschaft kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Dazu müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

**a.** Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

|           |   |             |
|-----------|---|-------------|
| B.Pol.101 | Einführung in die Politikwissenschaft   | (6 C/4 SWS) |
| B.Pol.102 | Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen | (7 C/4 SWS) |
| B.Pol.103 | Einführung in Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft  | (7 C/4 SWS) |

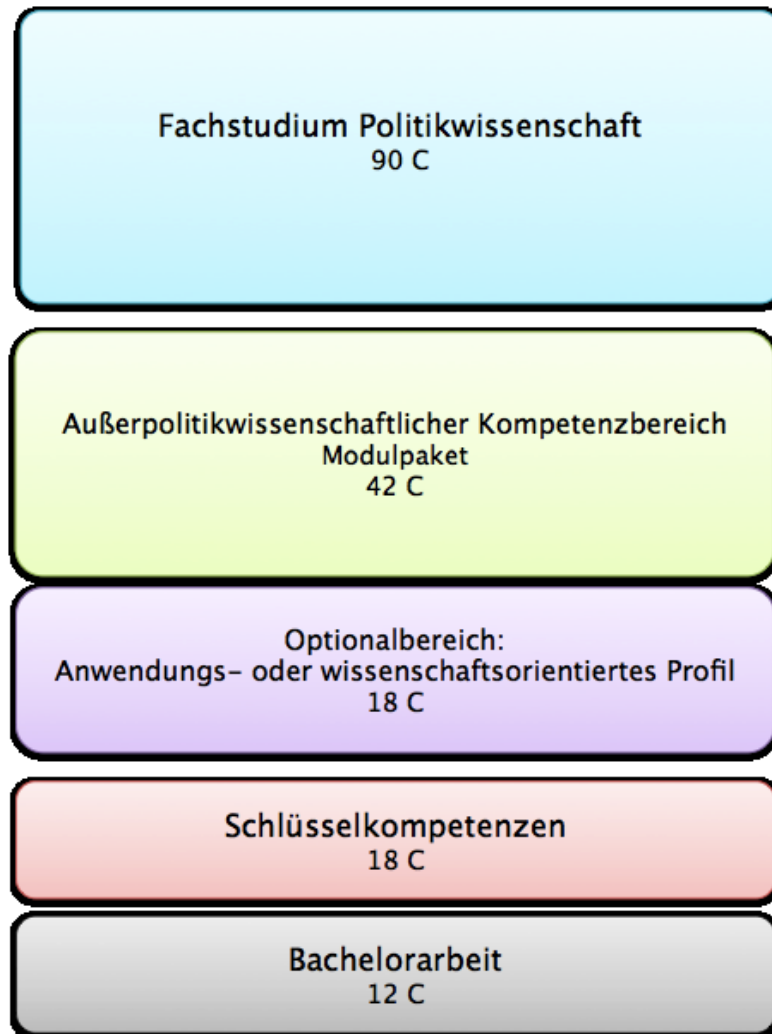
**b.** Es müssen drei der folgenden fünf Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

|           |   |             |
|-----------|---|-------------|
| B.Pol.5   | Aufbaumodul Politische Theorie                                | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.601 | Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft                 | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.700 | Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.701 | Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit          | (8 C/4 SWS) |
| B.Pol.800 | Aufbaumodul Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)            | (8 C/4 SWS) |

## Anlage II

### Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Politikwissenschaft (180 C)



### Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ und anwendungsorientiertem Profil

| Sem.<br>Σ C* | Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)  |   |  | Kompetenzbereich<br>„Volkswirtschaftslehre und<br>internationale Ökonomie“ (42 C)            |   | Anwendungsorientiertes Profil<br>(18 C)                       | Schlüsselkompetenzen<br>(18 C)  |   |
|--------------|---|---|--|--|---|---|---|---|
|              | Modul   | Modul   | Modul  | Modul  | Modul   | Modul   | Modul   |   |
| 1.<br>Σ 31 C | <b>B.Pol.101</b><br>Einführung in die<br>Politikwissenschaft<br>(Orientierung)<br>6 C                         | <b>B.Pol.102</b><br>Einführung<br>Politisches System<br>der BRD &<br>Internationale<br>Beziehungen<br>7 C | <b>B.MZS.03</b><br>Einführung in die<br>empirische<br>Sozialforschung<br>6 C | <b>B.WIWI-OPH.0008</b><br>Makroökonomik I<br>6 C   | <b>B.WIWI-<br/>OPH.0007</b><br>Mikroökonomik I<br>6 C |   |   |   |
| 2.<br>Σ 29 C | <b>B.Pol.103</b><br>Einführung Politische<br>Ideengeschichte &<br>Vergleichende<br>Politikwissenschaft<br>7 C | <b>B.Pol.700</b><br>Politisches System<br>der Bundesrepublik<br>Deutschland<br>8 C                        | <b>B.MZS.11</b><br>Statistik I<br>4 C  | <b>B.WIWI-VWL.0003</b><br>Einführung in die<br>Wirtschaftspolitik<br>6 C                     |   |   | <b>SQ.Sowi.29</b><br>Öffentlichkeitsarbeit und Public<br>Relations<br>4 C |   |
| 3.<br>Σ 32 C | <b>B.Pol.5</b><br>Politische Theorie<br>8 C   | <b>B.MZS.12</b><br>Statistik II<br>4 C  |  | <b>B.WIWI-VWL.0005</b><br>Grundlagen der<br>internationalen<br>Wirtschaftsbeziehungen<br>6 C |   | <b>B.MZS.21</b><br>Computergestützte Datenanalyse<br>I<br>4 C | <b>SQ.Sowi.16</b><br>Praxiskurs:<br>Bewerben als<br>Sowi<br>6 C           | <b>B.Frz.WP.106</b><br>Wirtschafts-<br>französisch<br>4 C |
| 4.<br>Σ 30 C | <b>B.Pol.11</b><br>Politik und Praxis<br>10 C   | <b>B.Pol.800</b><br>Internationale<br>Beziehungen<br>8 C  |  | <b>B.WIWI-VWL.0002</b><br>Makroökonomik II<br>6 C  |   | <b>B.Pol.12</b><br>Spezielle Gegenstandsbereiche<br>6 C       |   |   |
| 5.<br>Σ 30 C | <b>B.Pol.701</b><br>Politische Kultur<br>8 C  | <b>B.Pol.601</b><br>Vergleichende<br>Politikwissenschaft<br>8 C   |  | <b>B.WIWI-VWL.0063</b><br>Geschichte des<br>Ökonomischen Denkens<br>6 C                      |   | <b>B.Pol.10</b><br>Model United Nations<br>8 C                |   |   |
| 6.<br>Σ 28 C |   | <b>B.MIS.116</b><br>Modernes Indien:<br>Politik II<br>6 C   | <b>Bachelorarbeit</b><br>12 C  | <b>B.WIWI-VWL.0004</b><br>Einführung in die<br>Finanzwissenschaft<br>6 C                     |   |   | <b>SQ.Sowi.22</b><br>Bachelorarbeitsforum<br>4 C                          |   |
| Σ 180 C      | 90 C (+12 C)  |   |  | 40 C   |   | 18 C  | 18 C  |   |

2. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ und wissenschaftsorientiertem Profil

| Sem.<br>Σ C* | Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)  |   |  | Kompetenzbereich<br>„Interdisziplinäre<br>Indienstudien“ (42 C)  | Wissenschaftsorientiertes Profil<br>(18 C)                     | Schlüsselkompetenzen<br>(18 C)   |  |
|--------------|---|---|--|--|--|--|--|
|              | Modul   | Modul   | Modul  | Modul  | Modul  | Modul  |  |
| 1.<br>Σ 31 C | <b>B.Pol.101</b><br>Einführung in die<br>Politikwissenschaft<br>(Orientierung)<br>6 C                         | <b>B.Pol.102</b><br>Einführung<br>Politisches System<br>der BRD &<br>Internationale<br>Beziehungen<br>7 C | <b>B.MZS.03</b><br>Einführung in die<br>empirische<br>Sozialforschung<br>6 C | <b>B.MIS.101</b><br>Grundlagen der Indienforschung<br>I<br>12 C  |  |  |  |
| 2.<br>Σ 31 C | <b>B.Pol.103</b><br>Einführung Politische<br>Ideengeschichte &<br>Vergleichende<br>Politikwissenschaft<br>7 C | <b>B.Pol.700</b><br>Politisches System<br>der Bundesrepublik<br>Deutschland<br>8 C                        | <b>B.MZS.11</b><br>Statistik I<br>4 C  | <b>B.MIS.102</b><br>Grundlagen der Indienforschung<br>II<br>12 C   |  |  |  |
| 3.<br>Σ 28 C | <b>B.Pol.601</b><br>Vergleichende<br>Politikwissenschaft<br>8 C   | <b>B.Pol.5</b><br>Politische Theorie<br>8 C   | <b>B.MZS.12</b><br>Statistik II<br>4 C                                       |  | <b>B.MZS.21</b><br>Computergestützte Datenanalyse I<br>4 C     | <b>SQ.Sowi.29</b><br>Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations<br>4 C |  |
| 4.<br>Σ 32 C | <b>B.Pol.800</b><br>Internationale<br>Beziehungen<br>8 C  | <b>B.Pol.11</b><br>Politik und Praxis<br>10 C   |  | <b>B.MIS.502</b><br>Methoden einer Ethnologie des<br>modernen Indiens<br>6 C                                       | <b>B.MZS.22</b><br>Computergestützte Datenanalyse<br>II<br>4 C | <b>SK.Rom.312</b><br>Portugiesisch I<br>4 C                            |  |
| 5.<br>Σ 30 C | <b>B.Pol.701</b><br>Politische Kultur<br>8 C  | <b>B.MIS.115</b><br>Modernes Indien:<br>Politik I<br>6 C  |  | <b>B.MIS.401</b><br>Politische Theorien zu Staat und<br>Demokratie im modernen Indien<br>6 C                       | <b>B.Pol.801</b><br>Internationale Politische Theorie<br>10 C  |  |  |
| 6.<br>Σ 28 C |   |   | <b>Bachelorarbeit</b><br>12 C  | <b>B.MIS.402</b><br>Politikwiss. Methoden zur<br>Betrachtung von Staat und<br>Demokratie im modernen Indien<br>6 C |  | <b>SQ.SoWi.4</b><br>Bürgerschaftliches<br>Engagement<br>6 C            | <b>SQ.SoWi.22</b><br>Bachelorarbeitsforum<br>4 C |
| Σ 180 C      | 90 C (+12 C)  |   |  | 40 C   | 18 C   | 18 C   |  |

3. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Vielfalt und soziale Ungleichheit“ und wissenschaftsorientiertem Profil – Teilzeitstudium

| Sem.<br>Σ C*   | Fachstudium<br>„Politikwissenschaft“<br>(90 C)   |   | Kompetenzbereich<br>„Vielfalt“<br>(42 C)                       | Wissenschaftsorientiertes<br>Profil<br>(18 C)                              | Schlüsselkompetenzen<br>(18 C)   |
|----------------|--|---|--|--|--|
|                | Modul  | Modul   | Modul  | Modul  | Modul  |
| 1.<br>Σ 16 C   | <b>B.Pol.101</b><br>Einf. in die Politikwissenschaft<br>(Orientierung)<br>6 C                        | <b>B.MZS.03</b><br>Einführung in die empirische Sozialforschung<br>(Pflicht)<br>6 C |  |  | <b>SQ.Sowi.33</b><br>Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen<br>4 C |
| 2.<br>Σ 14 C   |  |   | <b>B.GeFo.01</b><br>Theorien der Geschlechterforschung<br>10 C | <b>B.MZS.02</b><br>Praxis der emp. Sozialforschung<br>4 C                  |  |
| 3.<br>Σ 12 C   | <b>B.Pol.102</b><br>Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen<br>7 C        |   | <b>B.GeFo.03</b><br>Konzepte von Körper und Individuum<br>10 C |  |  |
| 4.<br>Σ 18 C   | <b>B.Pol.103</b><br>Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft<br>7 C | <b>B.MZS.11</b><br>Statistik I<br>4 C   |  |  |  |
| 5.<br>Σ 16 C   | <b>B.Pol.601</b><br>Vergleichende Politikwissenschaft<br>8 C   | <b>B.MIS.115</b><br>Modernes Indien: Politik I<br>6 C                               |  |  |  |
| 6.<br>Σ 14 C   | <b>B.Pol.700</b><br>Politisches System der BRD<br>8 C  |   |  |  | <b>SQ.SoWi.4</b><br>Bürgerschaftliches Engagement<br>6 C                   |
| 7.<br>Σ 12 C   | <b>B.Pol.5</b><br>Politische Theorie<br>8 C  | <b>B.MZS.12</b><br>Statistik II<br>4 C  |  |  |  |
| 8.<br>Σ 18 C   | <b>B.Pol.11</b><br>Politik und Praxis<br>10 C  | <b>B.Pol.800</b><br>Internationale Beziehungen<br>8 C                               |  |  |  |
| 9.<br>Σ 16 C   |  |   | <b>B.GeFo.02</b><br>Methoden der Geschlechterforschung<br>12 C | <b>B.MZS.6</b><br>Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden<br>4 C |  |
| 10.<br>Σ 14 C  | <b>B.Pol.701</b><br>Politische Kultur<br>8 C   |   |  | <b>B.Pol.802</b><br>Politik im europ. Mehrebenensystem<br>10 C             |  |
| 11.<br>Σ 14 C  |  |   | <b>B.GeFo.04</b><br>Soziale Beziehungen<br>10 C                |  |  |
| 12.<br>Σ 16 C  |  | <b>Bachelorarbeit</b><br>12 C   |  |  | <b>SQ.SoWi.22</b><br>Bachelorarbeitsforum<br>4 C                           |
| <b>Σ 180 C</b> | <b>90 C (+ 12 C)</b>   |   | <b>42 C</b>  | <b>18 C</b>  | <b>18 C</b>  |